



Datum: 13. Januar 2016

Seite 1 von 2

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Erzeuger, Beförderer und Entsorger
von gefährlichen Abfällen

Abfallwirtschaftsbehörden

Aktenzeichen:

52.04.17-Gebührenordnung-1
bei Antwort bitte angeben

Schill

Zimmer: BO 6009

Telefon:

0211 475-2478

Telefax:

0211 475-2671

alexander.schill@

brd.nrw.de

Information der Zentralen Stelle Abfallnachweisverfahren

Einführung von Gebühren für die Entgegennahme und Prüfung von Begleitscheinen

Mit Inkrafttreten der 28. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung am 19. August 2015 hat das Land Nordrhein-Westfalen zum **01.01.2016** Gebühren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Begleitscheinen eingeführt (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 28.2.6.4).

Dank der Anstrengungen und Investitionen sowohl der Abfallwirtschaft als auch der öffentlichen Hand ist das elektronische Abfallnachweisverfahren seit seiner Einführung und der Inbetriebnahme der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) im Jahr 2010 zur Routine geworden.

Die Länder stellen das ZKS-System dauerhaft zur Verfügung. Über die Gebühr für Begleitscheine sollen die an der Entsorgung Beteiligten an den erheblichen jährlichen Kosten beteiligt werden.

Gebühren für Entsorger

Die Erhebung der Gebühren erfolgt über die Entsorger als Gebührenschuldner, sobald die Entsorgung in NRW stattfindet, unabhängig davon, ob der Abfall in NRW oder außerhalb von NRW angefallen ist.

Die Gebührenhöhe beträgt dann **5,00 Euro** je Begleitschein.

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Gebühren für Erzeuger bzw. Beförderer

Die Erzeuger werden immer dann als Gebührenschuldner herangezogen, wenn eine Entsorgung außerhalb NRWs stattfindet, der Abfall jedoch in NRW angefallen ist. Beförderer werden grundsätzlich nicht als Gebührenschuldner herangezogen, es sei denn, sie treten über eine Sammlung in NRW als Erzeuger im Sinne der Nachweisverordnung auf (sog. Sammelentsorgung) und die Entsorgung findet außerhalb NRWs statt. Dann werden auch sie als Gebührenschuldner herangezogen. Bei einer Entsorgung außerhalb NRWs beträgt die Gebührenhöhe **2,50 Euro** je Begleitschein.

Die Gebühren im Überblick

Anfall / Sammlung	Abfallentsorgung	Gebührenschuldner	Gebühr je Begleitschein	Prüfumfang
in NRW	in NRW	Entsorger	5,00 €	voller Prüfumfang
nicht in NRW				
in NRW	nicht in NRW	Abfallerzeuger	2,50 €	hälftiger Prüfumfang
Sammlung in NRW	nicht in NRW	Sammler		

Bei Fragen stehen Ihnen unter dem nachfolgenden Link Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Zentralen Stelle Abfallnachweisverfahren NRW zur Verfügung:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/Zustaendigkeiten-im-Sachgebiet-52_04.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Schill